

liehen Zusammenlebens der Bürger oder der öffentlichen Ordnung. Eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes kann aber auch durch solche Personen erfolgen. Bei der Beurteilung, ob solche Umstände vorliegen, ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die Gefährlichkeit des hartnäckigen Entziehens einer geregelten Arbeit aus Arbeitsscheu wird u. a. davon bestimmt, daß dieses Verhalten eine Quelle für andere asoziale und kriminelle Verhaltensweisen, z. B. durch Jugendliche oder Rückfällige ist. Nutzt der arbeitsscheue Bürger die ihm rechtlich zu- und zur Verfügung stehenden Mittel zur Gestaltung einer negativen Lebensweise aus, indem er andere Bürger zu einer unregelmäßigen Arbeitsweise anhält oder diese finanziell unterstützt und damit zusammenhängend deren asoziale Lebensweise fördert, gefährdet er auf der Grundlage seiner eigenen Arbeitsscheu die öffentliche Ordnung bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger, so daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 249 Abs. 1 StGB (1. Begehungsweise) möglich ist.

Personen, die wegen unzureichender Ausbildung, aus gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen die zugewiesene Arbeit nicht aufnehmen, sowie Rentner und Hausfrauen können nicht Täter im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB (1. Begehungsweise) sein.

Die Auffassung des 3. Strafsenats kann auch deshalb nicht gebilligt werden, weil sie entgegen dem Willen der Verfassung eine Rechtspflicht zur Arbeit begründen würde, die mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen wäre. Wenn die Verfassung der DDR in ihrem Art. 24 Abs. 2 gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht erklärt, so geht sie davon aus, daß die Arbeit unter den Bedingungen des Sozialismus nicht mehr lästiger Zwang, Dienst für fremde Profitinteressen, sondern eine ehrenvolle Aufgabe und hohe moralische Verpflichtung jedes arbeitsfähigen Werktätigen ist, die dem Ziel dient, an der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft mitzuwirken. Die Verfassung der DDR begründet jedoch damit weder eine Rechtspflicht zur Arbeit noch verfolgt sie das Ziel, die bloße Nichterfüllung der ehrenvollen Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, auch wenn es aus Arbeitsscheu geschieht, strafrechtlich zu ahnden (vgl. Verfassung der DDR, Dokumente/Kommentar, Berlin 1969, Bd. II, S. 77).

§ 249 Abs. 1 StGB (1. Begehungsweise) liegt dann vor, wenn Bemühungen der Gesellschaft oder ihres Staates zur Erziehung arbeitsscheuer Personen keinen Erfolg hatten und durch das Verhalten des betreffenden Bürgers das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden. Diese Bestimmung schützt die fleißige und gewissenhafte Arbeit der Werktätigen und das Recht auf Arbeit vor seinem Mißbrauch durch asoziale Personen.

§ 193 Abs. 1 und 2 StGB; §§ 199 Abs. 2, 24 Abs. 1, 222, 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

1. Der für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortliche ist verpflichtet, die in Arbeitsschutzanordnungen zwingend vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Nur durch Hinweise auf eine für die Gesundheit oder das Leben der Werktätigen gefährliche Arbeitssituation wird er dieser Verantwortung nicht gerecht.

2. Bei der Feststellung der schuldhaften Verletzung von Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz ist zwar zu prüfen, warum der Verantwortliche zwingend vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen nicht angewendet hat; auf die weitergehende Prüfung, ob er berechtigt oder unberechtigt der Annahme sein konnte, daß

aus ihrer Nichtanwendung keine Gefahren entstehen, kommt es jedoch nicht an.

3. Bei Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat das Gericht in Vorbereitung der Hauptverhandlung stets zu prüfen, ob Konsultationen mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven sowie die Besichtigung des Unfallortes erforderlich sind.

In solchen Verfahren sind grundsätzlich Beweismittel (Aufzeichnungen, Sachverständigengutachten u. a.) zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens bzw. zum Nachweis der Gefährdung von Leben oder Gesundheit erforderlich. Fehlen bei Einreichung der Anklageschrift solche Beweismittel, ist die Sache nicht entscheidungsreif und an den Staatsanwalt zurückzugeben.

BG Schwerin, Urt. vom 11. Februar 1969 — Kass. S 1 69.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten von der Anklage wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 Abs. 1 und 2 StGB) freigesprochen. Der Entscheidung liegt folgender wesentlicher Sachverhalt zugrunde:

Der 46jährige Angeklagte ist staatlich geprüfter Landwirt und seit 1958 Mitglied einer LPG Typ III. Er ist als Feldbaubrigadier eingesetzt.

Am 12. Juni 1968 hat der Angeklagte angeordnet, Heu auf dem Boden eines Stallgebäudes einzulagern. Das Heu wurde mit einem Gebläse auf den Boden transportiert und von der Zeugin W. und der später Verunglückten B. festgetreten. Der Heuboden, der mit einem festen Belag versehen ist, befindet sich über dem Kuhstall. Die linke Seite des Heubodens war frei, und der Raum über der darunter liegenden Tenne war durch Schleete (Holzbohlen) abgedeckt. Bodenbelag und Schleete befanden sich in reparaturbedürftigem Zustand. Deshalb hatte der LPG-Vorstand bereits am 11. Juni 1968 auf die Notwendigkeit besonderer Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen.

Die später Verunglückte B. wurde angewiesen, unten am Gebläse zu arbeiten. Sie befolgte diese Anweisung jedoch nicht und arbeitete auf dem Scheunenboden. Mittags wurde der Ehemann der Verunglückten angehalten, zu veranlassen, daß seine Frau am Gebläse arbeite. Der Angeklagte befürchtete, daß die Verunglückte körperlich zu schwer für die Arbeiten auf dem morschen Heuboden wäre. Er duldete dann aber, daß sie auf dem Heuboden blieb, und wies die auf dem Boden arbeitenden Frauen lediglich an, eine Überschleetzung nicht allein vorzunehmen. Er warnte und ermahnte sie, vorsichtig zu sein. Kurze Zeit später brach die Verunglückte durch die Schleete, fiel auf die Tenne und zog sich eine Fraktur des Beckens sowie des rechten Handgelenks zu. Am 8. Juli 1968 verstarb sie an einer Lungenembolie als Folge des Sturzes.

Das Kreisgericht hat diesen Vorfall als einen vom Angeklagten nicht verschuldeten bedauerlichen Unfall gewertet. Dagegen richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

#### I Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat sich über den Inhalt und die Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes keine hinreichende Klarheit verschafft. Dadurch war es nicht in der Lage, die konkreten Rechtspflichten und die davon bestimmten Anforderungen an das objektive und subjektive Verhalten des Angeklagten zu erfassen. Es hat nicht erkannt, daß die entscheidende objektive Voraussetzung für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die sicherheitstechnisch einwandfreie und den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Produktions- und der Arbeitsmittel ist. Dies entspricht dem humanitären Anliegen unseres sozialistischen Staates, Leben und Gesundheit der Werktätigen im Arbeitsprozeß umfassend zu schützen.